

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen  
Stand: 31.03.2021**

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
3	Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege durch Pflegehilfskräfte	<p>Ab <b>sofort</b> dürfen <u>ergänzend</u> zu den bereits bestehenden Regelungen gemäß § 7 Abs. 3 HKP-RV und § 7 Abs. 4 HKP-RV <u>Pflege- und Pflegehilfskräfte</u> im Rahmen der ambulanten Behandlungspflege nach dem SGB V die <u>einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege</u> ergänzt um die Insulininjektion und die subkutane Injektion erbringen.</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <p><b>1. Eine Meldung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung nach § 150 Abs. SGB XI (außer SAPV) muss vom Pflegedienst immer abgegeben werden.</b></p> <p><b>2. Die Sonderregelungen kommen nur dort im Einzelfall in Betracht, wo eine Versorgung aufgrund von Corona andernfalls nicht mehr aufrechterhalten werden kann.</b></p> <p><b>3. Für diesen Einzelfall muss eine gute Begründung vorliegen, die auf Nachfrage der Krankenkassen nachgewiesen werden muss.</b></p> <p>Ausdrücklich keine zulässige Begründung sind die reinen Fallzahlen/Inzidenzwerte in einem Landkreis, da diese nicht automatisch darauf schließen lassen, dass eine Versorgung nicht mehr aufrechterhalten werden kann!</p> <p>Eine mögliche Begründung könnte somit ein coronabedingter Ausfall eines Mitarbeiters sein, bspw. durch die Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts.</p> <p><u>Um folgende Leistungen handelt es sich konkret:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 10 „Blutdruckmessung“</li> <li>• Pos. 11 „Blutzuckermessung“</li> <li>• Pos. 15 „Flüssigkeitsbilanzierung“</li> <li>• Pos. 17 „Inhalation“</li> <li>• Pos. 18 „Injektion, s.c.“</li> <li>• Pos. 19 „Injektion, Richten von“</li> <li>• Pos. 21 „Kälteträger, Auflegen von“</li> <li>• Pos. 22 „Katheter, Versorgung eines suprapubischen zur Abdeckung ohne Entzündung</li> </ul>				<b>X</b>	30.09.2021

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen  
Stand: 31.03.2021**

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
	<p><b>Erbringung einfacher Behandlungspflegen</b> im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege durch Pflegehilfskräfte</p>	<p>(Schutzfunktion)            • Pos. 26 „Medikamentengabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillationen, Inhalationen)“ [Abrechnung: Pos. 26.2]            • Pos. 26 „Einreibung“ * [Abrechnung: Pos. 26.1]            • Pos. 26 „Dermatologisches Bad“ * [Abrechnung: Pos. 26.4]            • Pos. 26a „MRSA-Sanierung“ [Abrechnung: vorher Preis mit Kasse vereinbaren]            • Pos. 31 „Verbände: Abnehmen eines Kompressionsverbandes“ [Abrechnung: Pos. 31.3.2]            • Pos. 31 „Verbände: An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen“ [Abrechnung: Pos. 31.5]            • Pos. 31 „Verbände: Anlegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden“ [Abrechnung: Pos. 31.6]            Die <b>verantwortliche Pflegefachkraft</b> stellt dabei sicher, dass die Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden. Damit liegt entsprechend § 7 Abs. 5 HKP-RV die Verantwortung für:            • Die Feststellung des notwendigen Wissens, Könnens und die entsprechende Eignung (materielle Qualifikation),            • die Delegation der Pflegemaßnahmen,            • die regelmäßige Überprüfung der fachgerechten Durchführung sowie der Ergebnisqualität bei der verantwortlichen Pflegefachkraft.</p> <p><b>Nachweis:</b> Über die Feststellung der materiellen Qualifikation führt der Pflegedienst einen Nachweis gem. § 7 Abs. 5 HKP-RV. Es gilt dasselbe Verfahren, wie Sie es von dem Verfahren bei den bekannten 6 Leistungen gem. § 7 Abs. 4 HKP-RV bereits kennen:  <u>Erst nach Vorliegen dieses Nachweises dürfen die durch die PDL angeleiteten und für geeignet befundenen Pflege- und Pflegehilfskräfte für die entsprechenden Leistungen eingesetzt werden!</u></p>					30.09.2021

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen**  
Stand: 31.03.2021

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
4	Verzicht auf die Einreden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten <b>Fristen</b> im Zusammenhang mit den <b>Verordnungen/Genehmigungen</b> von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP)	Zur Genehmigung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege können die Verordnungen bei der Krankenkasse auch per Fax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, wenn diese in dieser Form von der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt gegen-über dem Pflegedienst ausgestellt bzw. übermittelt wurden. Das Original ist nachzuliefern.				<b>X</b>	<b>30.09.2021</b>
5	Müssen die vom Pflegedienst durchgeführten Leistungen zeitnah, mindestens einmal wöchentlich vom Leistungsempfänger, ggf. einem Angehörigen oder einer Bezugsperson, die/ der im Haushalt des Leistungsempfängers lebt, im SGB V und SGB XI im <u>papierbezogenen</u> Leistungsnachweis unterschrieben werden?  Und wie ist das mit der monatlichen Unterschrift, wenn der Pflegedienst die Leistung <u>EDV-bezogen</u> einmal monatlich vom Leistungsempfänger, ggf. einem Angehörigen oder einer Bezugsperson, die/ der im Haushalt des Leistungsempfängers lebt, im SGB V und SGB XI nachweisen muss?	In Ausnahmefällen, zu denen coronabedingte Gründe gehören, die entsprechend zu kennzeichnen und zu begründen sind, genügt die Unterschrift des Leistungserbringers sowohl auf dem papierbezogenen als auch EDV-bezogenen Leistungsnachweis.				<b>X</b>	<b>bis auf weiteres</b>
6	Was geschieht, wenn Kunden aus Angst vor Ansteckung ihre Versorgung per sofort unterbrochen haben/unterbrechen und die <b>Leistungsnachweise</b> daher nicht greifbar sind (SGB V und SGB XI)?	Seitens des Pflegedienstes ist der elektronische oder der papierbezogene Leistungsnachweis mit der Unterschrift der PDL und dem Zusatz: der Leistungsnachweis wurde infolge der Covid-19 Problematik vom Versicherten oder seinem Angehörigen etc. nicht persönlich unterschrieben zu versehen.				<b>X</b>	<b>bis auf weiteres</b>
7	Können <b>Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI</b> hinsichtlich der pflegerischen Fragestellungen, Hygienemaßnahmen etc. in einer zu definierenden Übergangszeit auch <b>fernmündlich</b> durchgeführt werden?	Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI waren bis zum 30.09.2020 vom Gesetzgeber ausgesetzt (§ 148 SGB XI). Das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) sieht nun folgende Änderung des § 148 SGB XI vor: Die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI sollen bis 31.03.2021 auch telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden können, wenn die pflegebedürftige Person dies wünscht und die Datensicherheit gewährleistet ist.				<b>X</b>	<b>30.06.2021</b>

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen  
Stand: 31.03.2021**

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
8	Besteht die Möglichkeit, durch zugelassene Pflegedienste auch <b>Leistungen "bis zur Haustür" (ohne Anwesenheit des Pflegebedürftigen)</b> erbracht werden können?	Eine Leistungserbringung im Rahmen des LK 19 Hauswirtschaft ist hier möglich.  Dazu zählen bspw. das Einkaufen von Lebensmitteln und/oder sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung, das Erledigen von Besorgungen in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen (Apotheke, Post, Reinigung), usw.				<b>X</b>	<b>Keine Frist, eine vertragliche Regelung in NDS (LK-Katalog)</b>
9	Kann <b>Psychiatrische Krankenpflege</b> im Zweifel auch <b>fernmündlich</b> durchgeführt werden?	Wesentliches Ziel der Ambulanten psychiatrischen Pflege (APP) ist die Erarbeitung der Pflegeakzeptanz durch einen gezielten Beziehungsaufbau zur eigenverantwortlichen Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen.  Dieser Beziehungsaufbau sowie die Unterstützung in Krisensituationen setzen einen persönlichen Kontakt mit dem Patienten voraus. Im Rahmen dieses persönlichen Kontaktes sind die notwendigen Hygiene-Schutzvorkehrungen zu beachten. Sofern in einer akuten Krisensituation der Betroffenen aufgrund von Beeinträchtigungen durch COVID-19 eine persönliche Leistungserbringung nicht umsetzbar ist, kann diese telefonisch erbracht werden.				<b>X</b>	<b>bis auf weiteres</b>
10	Mögliche Abweichung von <b>vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel in ambulanten Intensiv-Wohngruppen</b>  (vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sowie der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege (HKP) während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.01.2021)	Sofern Leistungserbringer <u>den vertragsschließenden Krankenkassen anzeigen</u> , dass sie aufgrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 den <u>vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel</u> für die angegebenen Intensiv-Wohngruppen auch nach <u>erfolgter Ausschöpfung aller Möglichkeiten</u> der Umstrukturierung innerhalb des Betriebs zur Sicherstellung der vertraglichen Anforderungen vorübergehend <u>tatsächlich nicht mehr gewährleisten können</u> , sollten unter Berücksichtigung des Einzelfalls befristete Abweichungen von den bestehenden Regelungen vereinbart werden.  Dabei <u>kann im Einzelfall</u> für einen befristeten Zeitraum vom vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel abgewichen werden, sofern eine fachgerechte Versorgung durch den Pflegedienst weiterhin garantiert werden kann und die Versorgung gesichert ist. Zur diesbezüglichen Klärung können auch die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt einbezogen werden. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst.  <b><u>Die mögliche befristete Abweichung vom vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel muss mit der Krankenkasse des Versicherten im Einzelfall vereinbart werden!</u></b>				<b>X</b>	<b>30.09.2021</b>

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen  
Stand: 31.03.2021**

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
11	<p>Mögliche Abweichung von <b>Qualifikationsanforderungen an Leistungserbringer im Rahmen der außerklinischen ambulanten Intensivpflege</b></p> <p>(vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sowie der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege (HKP) während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.01.2021)</p>	<p>Sofern Pflegedienste im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege die vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen aufgrund der Pandemie mit SARS-CoV-2 auch nach erfolgter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Umstrukturierung innerhalb des Betriebs nicht einhalten können und dies gegenüber den vertragsschließenden Krankenkassen schriftlich oder elektronisch anzeigen und begründen, <u>können im Einzelfall befristete Regelungen getroffen werden, dass auch Pflegefachkräfte im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden können, die die vertraglich vereinbarte Zusatzqualifikation schon begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben.</u></p> <p>Voraussetzung ist, dass diese Pflegefachkräfte durch die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. Fachbereichsleitung eng begleitet und strukturiert eingearbeitet werden und eine fachgerechte Versorgung weiterhin gewährleistet wird. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst. Endet diese befristete Ausnahmeregelung, gelten die vertraglichen Regelungen gemäß § 132a Abs. 4 SGB V.</p> <p><u>Die mögliche befristete Ausnahmeregelung muss mit der zuständigen Krankenkasse des Versicherten im Einzelfall vereinbart werden.</u></p>				<b>X</b>	<b>30.09.2021</b>

**Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen  
Stand: 31.03.2021**

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
12	Der GKV-Spitzenverband hat Empfehlungen an die Krankenkassen herausgegeben, wonach verschiedene <b>Ausnahmeregelungen für SAPV-Teams</b> vorgesehen sind  (vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sowie der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene zur Hospizversorgung sowie zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.01.2021)	In den Verträgen nach § 132d Abs. 2 SGB V werden Anforderungen an die Qualifikation der SAPV-Teammitglieder (Ärztinnen und Ärzte und Pflegefachkräfte) geregelt. Vorrangig sollte an der Einhaltung dieser vertraglichen Regelungen festgehalten werden. Die SAPV-Teams haben dabei alle erdenklichen Maßnahmen zum Einsatz des Stammpersonals und zur Reaktivierung von Personalressourcen (Urlaubssperren, Reaktivierung ehemaligen Personals, usw.) zu berücksichtigen. Aufgrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 können trotz dieser Bemühungen Fallkonstellationen eintreten, wonach die vertraglichen Anforderungen durch das SAPV-Team vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden können (z.B. Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit des Personals).  Für diese Fallkonstellation empfehlen wir, <u>situationsangemessen</u> von den vertraglich vereinbarten Regelungen <u>vorübergehende abweichende Verständigungen zu treffen</u> , die eine fachgerechte Versorgung durch das SAPV-Team unter fachlicher Verantwortung des SAPV-Teams weiterhin sicherstellen. Die Verantwortung trägt das SAPV-Team.				<b>X</b>	<b>30.09.2021</b>
17	Können die <b>monatlichen Entlastungsbeträge</b> in Höhe von 125 €, die <b>2019</b> entstanden, jedoch bislang nicht verbraucht worden sind, noch verbraucht werden?	Ja, das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) hat eine Verlängerung der hierzu bestehenden Regelung vorgesehen: Die monatlichen Entlastungsbeträge in Höhe von 125 €, die 2019 entstanden, jedoch bislang noch nicht verbraucht worden sind, können noch <b>bis zum 30.06.2021</b> verbraucht werden.		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>30.06.2021</b>
18	Können Anerkennungen von <b>Qualifikationen zur verantwortlichen Pflegefachkraft</b> und zur <b>zusätzlichen Betreuungskraft</b> zu einem <b>späteren Zeitpunkt</b> erbracht werden?	ja, mit Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes können aufgrund der fortbestehenden Coronapandemie folgende abweichende Regelungen ausgeweitet werden:  - für die Anerkennung von Weiterbildungen zur <b>verantwortlichen Pflegefachkraft</b> für die bis zum 30.09.2020 begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen auch solche Qualifizierungen anzuerkennen, in denen die Präsenzfortbildung in Form von Online-Seminaren oder E-Learning-Schulungen erfolgt sind  - Für die Anerkennung der Qualifikation von <b>zusätzlichen Betreuungskräften</b> folgende abweichende Regelung: Das <b>Orientierungspraktikum</b> ist grundsätzlich <b>kein Bestandteil</b> der Qualifizierungsmaßnahme. Soweit ein Absolvieren des Orientierungspraktikums coronabedingt nicht möglich oder zur Verringerung des Infektionsrisikos nicht angezeigt ist, gilt das Orientierungspraktikum auch nicht als Voraussetzung für die Qualifizierungsmaßnahme. Ein Nachholen des Orientierungspraktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht erforderlich Das <b>Betreuungspraktikum</b> (vgl. § 4 Abs. 3 Modul 2 der Betreuungskräfte-RL) kann coronabedingt im Anschluss an den Basiskurs Betreuungsarbeit (Modul 1) und den Aufbaukurs Betreuungsarbeit (Modul 3) absolviert werden. Kann die <b>jährliche Pflichtfortbildung</b> im Umfang von 16 Stunden coronabedingt nicht stattfinden, ist dies zu dokumentieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>30.06.2021</b>